

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion der CDU  
Herr Kordon  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 2765/16 - 30-Zonen vor Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindergärten -** Journal-Nr.:  
**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage bezüglich der 30-Zonen vor Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindergärten beantworten wir wie folgt:

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis [hier die Straßenverkehrsordnung] nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund kann ich ihnen das Folgende mitteilen.

Die Fragen beziehen sich auf die Zuständigkeit der Stadt Erfurt als untere Straßenverkehrsbehörde im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrszeichen nach § 45 StVO. Der Stadtrat ist hierfür nicht zuständig.

Ergänzend dazu informiere ich Sie über den Sachverhalt: Der Prozess der Novellierung der StVO, u.a. im Hinblick auf die vorgesehene Erleichterung der Anordnung von 30 km/h ist der Verwaltung bekannt. Er findet seinen Abschluss in der notwendigen Ergänzung/Änderung der Verwaltungsvorschrift (VWV-StVO). Erst wenn diese vorliegt, können die Ausnahmetatbestände entsprechend beurteilt werden.

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

30 km/h Regelungen haben positive Auswirkungen auf eine Verminderung der Lärmemissionen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Überall dort, wo sich der Sinn nicht offensichtlich erschließt, führen sie zu einer fehlenden Akzeptanz. Bei 30 km/h Regelungen auf Hauptnetzstraßen ist immer auch zu prüfen, ob damit nicht Schleichverkehre z.B. durch anliegende Wohngebiete attraktiv werden.

Erfurt hat über 120 Tempo 30 - Zonen und auch das Hauptnetz ist in einigen Abschnitten mit 30 km/h Streckenbegrenzungen versehen, wo dies aus Gründen der Unfallhäufung (Verkehrssicherheit) oder des Lärmschutzes geboten war.

80 % der Erfurter Schulen (dabei 85% der Grundschulen) sowie 88 % der Kitas in Erfurt liegen bereits mit ihren Haupteingängen in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen.

Die Verwaltung prüft derzeit die einzelnen Standorte, insbesondere zu den Pflegeeinrichtungen/ Altenheimen. Zu einer endgültigen Beurteilung bedarf es aber der o.g. Verwaltungsvorschrift.

Abschließend möchte ich auf die DS 0833/16 verweisen, mit der die Verwaltung eine Information des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Ortschaften für den März zugesagt hat, vorausgesetzt die entsprechende VWV-StVO ist bis dahin eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein